

Haus- und Badeordnung

der Gemeinde Emstek für den Badesee Halen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Verordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 – Geltungsbereich

1. Der Halener Badesee ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Emstek.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist dem Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Hausordnung ist.
3. Der Halener Badesee dient der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.

§ 2 – Informationspflicht

Besucher und Benutzer des Geländes am Halener Badesee sind verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme der Einrichtungen über den Umfang der Erschwernisse und Gefahren sowie über diese Haus- und Badeordnung und Bekanntmachungen in den Aushängen zu informieren. Im Zweifelsfalle können Erkundigungen bei der Gemeinde Emstek, beim Pächter oder beim Personal vor Ort eingeholt werden.

§ 3 - Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit am Badesee. Der Besucher und Benutzer soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher und Benutzer verbindlich. Mit der Benutzung des Bades unterwirft sich der Besucher bzw. Benutzer den Bestimmungen dieser Verordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 4 - Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. Ausgeschlossen sind

- a) Personen mit ansteckenden Krankheiten
 - b) alkoholisierte Personen
 - c) Personen, die unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel stehen
 - d) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
2. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
 3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Personen mit fehlender Einsichtsfähigkeit sowie Personen, die an Anfallserkrankungen, wie z.B. Epilepsie, leiden oder Personen mit mangelhaftem Sehvermögen ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

§ 5 - Betriebszeiten

1. Das Betreten des Geländes am Halener Badesees ist nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
- X 2. Das Baden im Halener Badensee ist nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. X

§ 6 - Verhalten

1. Besucher und Benutzer des Badesees haben sich grundsätzlich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher oder Benutzer mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert wird.
2. Besucher und Benutzer des Badesees sind zu nachbarschaftlicher Rücksichtnahme verpflichtet. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt und zu jeder Zeit Folge zu leisten.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- X 4. Das unbedeckte Baden / Sonnenbaden (FKK) ist nicht erlaubt. X
5. Der Badegast darf nur an den dafür bestimmten und gekennzeichneten Badestellen baden. Das Baden außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist verboten.
6. Nichtschwimmer und kleine Kinder dürfen nur in dem am Badestrand abgegrenzten Badebereich baden. Die übrigen zum Baden freigegebenen Wasserflächen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- X 7. Die Nutzung von nicht motorbetriebenen Booten (z.B. Schlauchboote, Kanus, Stand-Up-Paddling, Surfen) ist nur im als Badebereich zugelassenen Areal zulässig. X
8. Nicht gestattet ist unter anderem
 - a) das Verursachen unnötigen Lärms
 - X b) (gestrichen) X
 - c) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen

- d) rücksichtsloses Verhalten im Wasser, wie z. B. ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle.
 - e) das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr
 - f) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
 - X g) den See mit Segel- oder Motorbooten zu befahren. Eine Ausnahme gilt hier für Einsatz- oder Übungsfahrten des Rettungsbootes der DLRG. X
 - h) Betrieb von motorgetriebenen Modellflugzeugen und Drohnen
 - i) offenes Feuer einschließlich Grillen
 - j) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.
 - k) Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen ohne Genehmigung der Gemeinde Emstek anzubringen oder zu verteilen
 - l) das Betreten der sonstigen nicht für die Benutzung freigegebenen Flächen
 - m) den See bei Eis zu betreten oder zu befahren
9. Jede Verunreinigung des Gewässers und Geländes ist zu vermeiden. Die Liegewiesen und Badestrände sind während der Benutzung sauber zu halten bzw. vor Verlassen eigenständig zu reinigen. Für Abfälle stehen entsprechende Abfallbehälter zur Verfügung.
10. Das Benutzen von Gummireifen, Luftmatratzen und sonstigen Pool- und Wasserspielzeugen ist für Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer auf den für Schwimmer freigegebenen Wasserflächen untersagt.
11. Hunde sind an der Leine zu führen. Im Bereich der Liegewiesen und im Badebereich ist das Mitführen von Hunden nicht zugelassen. Besucher, die auf dem um den Badensee angelegten Wanderweg Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere die Wege und Anlagen nicht verschmutzen. Erfolgte Verschmutzungen sind zu beseitigen.
12. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
13. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 7 – Aufsicht

1. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht gibt es nicht.
2. Das Personal der Gemeinde Emstek, der Pächter sowie die von der Gemeinde bzw. vom Pächter beauftragten Personen sorgen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Hausordnung. Den Anordnungen des o. g. Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Das unter Absatz 2 genannte Personal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

- b) andere Beteiligte belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen diese Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen.
4. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
 5. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

§ 8 - Haftung und Schadensersatzpflicht

1. Für Beschädigungen und Veränderungen jeder Art am Eigentum der Gemeinde Emstek ist der Verursacher schadensersatzpflichtig.
2. Besucher und Benutzer des Badesees haften für alle Schäden, die von ihnen oder durch mitgebrachte Fahrzeuge, Boote oder sonstige Gegenstände verursacht werden.
3. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge.
5. Jeder Besucher oder Benutzer des Badesees ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Geld und Wertsachen der Badegäste können nicht durch den Betreiber aufbewahrt werden. Für den Verlust dieser Gegenstände sowie von Kleidungsstücken bzw. deren Beschädigung wird jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder etc.

§ 9 - Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen die Gemeinde Emstek, der Pächter sowie das Personal vor Ort entgegen. Wenn möglich, wird sofort Abhilfe geschaffen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeinde Emstek sowie beim Pächter vorgebracht werden.

§ 10 – Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 18.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Gemeinde Emstek für den Badesee in Halen vom 28.05.2020 außer Kraft.

Emstek, 17.03.2021

Der Bürgermeister

Michael Fischer